



# Aktuelle BImSchG-Novelle

## Sachstand und Überblick

Sitzung des Landesbeirats am 8.12.2023

Isabel Heesen, MUNV, Referat V-2



## Sachstand Gesetzgebungsverfahren

- *„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“*
- Vorbemerkung
  - Ressortabstimmungen auf Bundesebene im Frühjahr
  - keine pauschale Stichtagsregelung für alle Anlagen und keine Genehmigungsfiktion
  - aber Vielzahl von kleineren Rechtsänderungen
    - neue Prüfpflichten, Bürokratisierung, Auslegungsfragen, Verzögerungen möglich
    - Vereinfachung aus Gründen der Effektivität und Rechtssicherheit erforderlich
- Verfahrensstand
  - Ostern 2023 - Referentenentwurf
  - Juni 2023 - 1. Durchgang im Bundesrat - viele Änderungsanträge von NRW
  - Juli 2023 - 1. Lesung im Bundestag - [Drucksache 20/7502](#)
  - Sommerpause - Entwürfe einer Formulierungshilfe (u.a. Integration PlanSiG)
  - in Kürze - 2.+3. Lesung im Bundestag – **weitere Änderungen möglich**



## Inhalt des Gesetzentwurfs

- Schutzgut „Klima“
- Erleichterungen für Anlagen erneuerbarer Energien und Wasserstoff aus erneuerbaren Energien
- Verfahrensrechtliche Regelungen zu Beschleunigung aller Genehmigungsverfahren
- Integration der PlanSiG-Instrumente
- Weitere Regelungen zur Digitalisierung der Genehmigungsverfahren
- Umsetzung europarechtlicher Vorgaben



# Klimaschutz und Anlagen erneuerbarer Energien

- Aufnahme Schutzgut „Klima“ in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BImSchG
  - konkretisierende Verordnung mit Regelungen zum Schutz des Klimas erforderlich - siehe Entschließung NRW
- Ausweitung aktuelle Stichtagsregelung für Anlagen erneuerbarer Energien
  - gilt jetzt auch für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien (§ 10 Abs. 5 S. 4 BImSchG)
  - Regelung: bei Frist säumnis der Fachbehörde ist Tag des Ablaufs der Frist maßgeblich für Sach- und Rechtslage - auf Antrag des Vorhabenträgers
  - Problem: Europarechtskonformität, nachträgliche Anordnungen möglich
- Erleichterungen Erörterungstermin
  - gilt bei WEA, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang stehen
  - Regelung: auf EÖT „soll“ verzichtet werden, wenn nicht Antragssteller diesen beantragt (§ 16 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV)



# Klimaschutz und Anlagen erneuerbarer Energien

- Ausweitung Anwendungsbereich von § 16b BImSchG (Repowering)
  - Ausweitung Definition Repowering
    - Klarstellung, dass Erhöhung der Anlagenzahl möglich (§ 16b Abs. 2)
  - Ausweitung bei vollständigem Austausch von Anlagen
    - Frist für Errichtung der neuen WEA (neu 48 Monate) und max. Abstand zur alten WEA (neu fünffache Höhe) erhöht und Frist kann verlängert werden (§ 16b Abs. 2)
  - Konkretisierung Verbesserungsgenehmigung für Lärmauswirkungen
    - jede kleinste Verbesserung zulässig - z.B. 0,1 dB(A) (§ 16b Abs. 3)
  - Erleichterungen für Software-Updates bei WEA
    - gilt jetzt auch bei Ertragssteigerung (§ 16b Abs. 8)
    - Regelung: Prüfungsumfang nur Standsicherheit, Lärm, Turbulenzen
- Fristen für Widerspruch und Eilrechtsschutz bei WEA (§ 63 BImSchG)
  - Begründung des Widerspruchs - ein Monat nach seiner Erhebung
  - Antrag auf Anordnung aufschiebende Wirkung - ein Monat nach Zustellung Bescheid



# Verfahrensrechtliche Regelungen zur Beschleunigung aller Genehmigungsverfahren

- Verschärftes Fristenmanagement (§ 10 BImSchG)
  - Neue Berichtspflichten an die Aufsichtsbehörde bei Fristüberschreitungen
    - Fachbehörde - Monatsfrist zur Beteiligung (§ 10 Abs. 5 S. 6)
    - Genehmigungsbehörde - Genehmigungsfrist (§ 10 Abs. 6a S. 5)
  - Fristüberschreitung durch Fachbehörde
    - Genehmigungsbehörde kann Sachverständigengutachten zu Lasten der Fachbehörde einholen (§ 10 Abs. 5 S. 5)
  - Einschränkung Verlängerung Genehmigungsfrist
    - mehrfache Fristverlängerung nur mit Zustimmung Antragstellers (§ 10 Abs. 6a S. 4)



# Verfahrensrechtliche Regelungen zur Beschleunigung aller Genehmigungsverfahren

- Definition formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen (§ 7 der 9. BImSchV)
  - *„Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“*
  - Datum der formellen Vollständigkeit ist Antragssteller mitzuteilen
  - Hinweis:
    - formelle Vollständigkeit maßgeblich für Beginn Genehmigungsfrist
    - materielle Vollständigkeit maßgeblich für Genehmigungsentscheidung
- Ausweitung Regelung zum Nachreichen von Unterlagen bis zur Errichtung oder Inbetriebnahme (§ 7 der 9. BImSchV)
  - „soll“-Regelung
  - neues Beispiel: Entsorgungsnachweis



# Verfahrensrechtliche Regelungen zur Beschleunigung aller Genehmigungsverfahren

- Konkretisierung Einsatz Projektmanagers (§ 2b der 9. BImSchV)
  - „soll“-Regelung - auf Antrag des Vorhabenträgers
  - auf Kosten des Vorhabenträgers
  - Konkretisierung der Aufgaben des Projektmanagers
    - Verfahrensleitpläne, Fristenkontrolle, Koordinierung Sachverständigengutachten, Qualitätsmanagement der Anträge, erste Auswertung Stellungnahmen, Vorbereitung und Leitung Erörterungstermin, Entwurf der Niederschrift sowie Entwurf der Entscheidung
    - Achtung: keine Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben!
- nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 4 BImSchG)
- freiwillige öffentliche Bekanntmachung
  - löst Rechtsbehelfsfrist aus (§ 19 Abs. 3 BImSchG)





# Integration PlanSiG und Regelungen zur Digitalisierung

- Integration Regelungen PlanSiG im BImSchG (§ 10 BImSchG)
  - Bekanntmachung neben Amtsblatt auch im Internet verpflichtend und Hinweis in Tageszeitung (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV)
  - Auslegung der Antragsunterlagen und des Bescheids im Internet (§ 10 Abs. 3, Abs. 8, § 23b Abs. 2 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV )
    - auf Verlangen andere Zugangsmöglichkeit – z.B. Speichermedium
    - Widerspruch durch Antragssteller möglich - wegen Schutz sensibler Daten
  - Ersetzung des Erörterungstermins durch Online-Konsultation, TelKo oder ViKo
    - „Kann“-Regelung (§ 10 Abs. 6)
- Erleichterungen für die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren
  - Behörde kann elektronischen Antrag verlangen (§ 10 Abs. 1 S. 3 BImSchG)
  - Behörde kann elektronisches Format vorgeben (§ 10 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 6 BImSchG; § 5 der 9. BImSchV)
  - Hat die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen (§ 10 Abs. 1 S. 4)



## Umsetzung europarechtlicher Vorgaben

- Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU)
  - Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 16 Abs. 2 BImSchG)
    - wenn Änderung für sich betrachtet G-Schwelle erreicht, ist Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen
  - Überwachung bei Beschwerden (§ 52a Abs. 4 BImSchG)
    - Überwachung muss „unverzüglich“ erfolgen
- RL 2002/49/EG zum Umgebungslärm
  - Überprüfungen und Überarbeitungen der Lärmaktionspläne
    - Bisherige Frist: 2023
    - Jetzt: spätestens bis zum 18. Juli 2024



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**